



Aufgrund des § 13 Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Erbach e. V. vom 25.04.2010, zuletzt geändert am 25.03.2018 hat der Gesamtvorstand des Vereins in seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 folgende Datenschutzordnung beschlossen:

Datenschutzordnung des Obst- und Gartenbauvereins Erbach e.V.

§ 1 Erhebung und Verwendung von Daten

(1) Die Verwendung von Mitgliederdaten ist nur für die Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Vereinszweck definierten Mitgliedschaft zulässig. Dabei darf der Verein nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erheben und nutzen, die für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Vereinsziels erforderlich sind.

(2) Für die Begründung der Mitgliedschaft erhebt der Verein Daten von Personen folgende Daten:

- Vorname
- Zuname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Einzel-/Familienbeitrag

Zur schnelleren Erreichbarkeit können weitere freiwillige Angaben (Telefon, E-Mail) erhoben werden. Auf die Freiwilligkeit ist hinzuweisen. Bankdaten werden nur für Lastschriftverfahren benötigt. In diesem Fall ist eine gesonderte Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren notwendig.

(3) Für die Durchführung der Mitgliedschaft werden folgende Daten verwendet:

- Dauer der Zugehörigkeit (für Jubiläen und Auszeichnungen)
- Dauer und Art der Funktion im Verein
- Auszeichnungen

(4) Für die Beendigung der Mitgliedschaft werden erhoben:

- Austrittsdatum
- Sterbedatum

(5) Für Vereinszwecke werden zusätzlich folgende Daten erfasst:

- Bei der Apfelannahme: Vor- und Zuname, Anschrift, Menge (Gewicht) der abgelieferten Äpfel, Menge des herausgegebenen Saftes
- Bei der Maischeannahme: Vor- und Zuname, Anschrift, Art und Menge der abgelieferten Obstmaische

§ 2 Weitergabe von Daten

Die Weitergabe von Daten an Dritte bedarf der Einwilligung der betroffenen Personen. Diese Personen können jederzeit Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO verlangen.

§ 3 Veröffentlichungen in der Presse oder im Internet

(1) Die Funktionsträger eines Vereins dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.

(2) Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Jubilar-Ehrung am Erntedankfest) oder Dritte (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig veröffentlicht bzw. ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG. Nach dieser Vorschrift ist eine Veröffentlichung von allgemein zugänglichen Daten zulässig, wenn nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Veröffentlichung das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

(3) Die von unserem Verein oder dem Kreis- bzw. Landesverband ausgerichteten Veranstaltungen (z. B. Schnittkurse, Prämierungen oder Feste) sind öffentlich. Die Namen von Vortragenden, Preisträgern und das Thema werden im Rahmen solcher Veranstaltungen üblicherweise öffentlich bekannt gegeben. Es handelt sich damit um allgemein zugängliche Daten.

§ 4 Veröffentlichung von Fotos

Ohne die nach § 22 Kunsturhebergesetz erforderliche Einwilligung dürfen nur Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (öffentliche Veranstaltungen des Vereins), an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, verbreitet und zur Schau gestellt werden. Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 5 Behandlung von Daten durch Vereinsmitglieder

(1) Vereinsmitglieder, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, müssen sich zur Vertraulichkeit verpflichten. Werden mehr als 10 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

(2) Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

§ 6 Sperrung und Löschung der Daten

(1) Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung noch erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG). Der Verein legt daher fest, dass bei Austritt aus dem Verein und nach dem Tod

- a) Vor- und Nachname, Adresse, Ein- und Austrittsdatum und Art der Mitgliedschaft für zehn Jahre (§ 147 Abgabenordnung)
- b) sonstige Daten für ein Jahr

gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Mit Erreichen des festgelegten Zeitpunkts müssen die Daten gesperrt werden (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG) und sind noch für eine angemessene Frist zu Dokumentationszwecken vorzuhalten. Danach sind sie zu löschen. Bei Funktionsträgern werden die unter a bezeichneten Daten sowie Art und Dauer der Funktion vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von der Datenschutzgrundverordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“) dauerhaft aufbewahrt. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

(3) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur noch übermittelt oder genutzt werden, wenn dies zu wissenschaftlichen Zwecken (Anfragen von historischen Instituten), zu Beweis Zwecken in einem Verfahren oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Vereins (Jubiläum eines bedeutenden Vereinsmitglieds) oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist (§ 35 Abs. 8 BDSG).

(4) Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren. Es ist sicher zu stellen, dass nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang hat. Der Verein legt fest, dass hierzu ausschließlich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Zugang haben. Die Nutzung des Archivguts in personenbezogener Form ist ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke von Behörden oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig.

(5) Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, sind so zu entsorgen, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- und Sponserlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden.

Homburg, den 5. Juni 2018

(Unterschrift des Vorsitzenden)